

Aktenzeichen:	02100/SN'
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice, Steuerungs- und zentrale Dienste
Bearbeiter/in:	Herr Nickel
Datum:	15.01.2008

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	21.01.2008	
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2008	
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2008	

### **Beschlussfassung über die Zahl und Benennung der Mitglieder für den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer/eines hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrates**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Zahl der Mitglieder des Ausschusses zur Vorbereitung einer Wahl einer/eines hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrates mit 11 festzulegen sowie
2. anstelle einer Wahl die Benennung der Ausschussmitglieder gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 HGO vorzunehmen.

#### **Sachdarstellung:**

I.

Die Wahl von hauptamtlichen Stadträten wird gemäß § 42 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch einen Ausschuss vorbereitet.

Der Beschluss über die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses wurde bereits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2007 gefasst.

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung nach § 62 Abs. 2 HGO beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Für den Haupt- und Finanzausschuss (11 Mitglieder), den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (11), den Ausschuss für Familie, Jugend und Senioren (11) sowie den Rechnungsprüfungsausschuss (7) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26.4.2006 bereits einen entsprechenden Beschluss für das Benennungsverfahren gefasst. Für den Wahlvorbereitungsausschuss besteht ein solcher Beschluss bisher noch nicht.

Damit im Wahlvorbereitungsausschuss alle Fraktionen vertreten sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Mitgliederzahl mit 11 festzulegen.

Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen würden auf die SPD-Fraktion 5 Sitze, auf die CDU-Fraktion 4 Sitze sowie auf die FDP-Fraktion und die Fraktion Die Grünen je 1 Sitz entfallen.

Der Magistrat sowie der Haupt- und Finanzausschuss werden gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss entsprechend dem Vorschlag zu empfehlen.

Falls die Stadtverordnetenversammlung dem Benennungsverfahren zustimmt, sind von den Fraktionen schriftlich die Namen der jeweiligen Ausschussmitglieder – über das Parlamentsbüro – der Stadtverordnetenvorsteherin mitzuteilen. Die Stadtverordnetenvorsteherin gibt der Stadtverordnetenversammlung sodann die namentliche Zusammensetzung des Ausschusses bekannt.

II.

Der Wahlvorbereitungsausschuss tagt nicht öffentlich. Entgegen der sonstigen Regelungen für Ausschüsse sind die Stadtverordnetenvorsteherin, deren Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Stadtverordnete und die Stadträte nicht zur Sitzungsteilnahme berechtigt (§ 42 Abs. 2 HGO). Im Umkehrschluss ergibt sich daher aus dieser Regelung, dass der Bürgermeister an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilnehmen kann.

Der Wahlvorbereitungsausschuss trifft die Festlegungen des Ausschreibungstextes mit den Bedingungen (Eignungsvoraussetzungen, Nachweise, Fristen) sowie die Veröffentlichungsform. Die Zuweisung eines bestimmten Aufgabengebiets obliegt allerdings ausschließlich dem Bürgermeister (Dezernatsverteilungsrecht, § 70 HGO).

Der Ausschuss sichtet und begutachtet die eingegangenen Bewerbungen und verfasst einen Abschlussbericht. Der Bericht ist in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erstatten und kann eine Wahlempfehlung beinhalten.

- Fachbereich 10 -

gesehen:

(Stefan Nickel)

(Maier) Bgm